Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 10130.) Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890. Vom 16. September 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1899.

25. August 1876, Gesetz-Samml. S. 405, erhält folgende Zusätze und Abänderungen:

1. Nach §. 15 wird eingeschaltet:

§. 15a.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Besitzer eines Bergwerks, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen,

a. daß durch den Betrieb des Bergwerks in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstückes eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b. daß die wirthschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedelung überwiegt.

2. In §. 16 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstücke oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrage auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntniß zu setzen. Dieser hat den betheiligten Bergwerksbesitzern den Antrag unter Hinweis auf die Befugniß, innerhalb der im vorstehenden Absatz bestimmten Frist Einspruch auf Grund des §. 15a bei der Ortspolizeibehörde zu erheben, bekannt zu machen.

3. Dem §. 16 wird als Absatz 4 hinzugefügt:

Wenn der Einspruch auf Grund des §. 15a erhoben wird, so ist die Ortspolizeibehörde zur Einholung einer gutachtlichen Aeußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

4. Der Eingang des §. 17 erhält folgende Fassung:

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§§. 15, 15a) u. s. w.

5. Dem §. 17 wird als Absatz 4 hinzugefügt:

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des §. 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für nothwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid der Ortspolizeibehörde keiner weiteren Anfechtung.

6. Nach §. 17 wird eingeschaltet:

§. 17a.

Auf den dem Grundeigenthum durch die Versagung der Ansiedelungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen

Einspruch aus §. 15a dieses Gesetzes stützt, die Bestimmungen der §§. 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetz-Samml. S. 705, Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig oder rechtskräftig wird.

Der Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedelungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

7. Im §. 19 erhält der Eingang des zweiten Satzes folgende Fassung:
Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 14 bis 17a u. s. w.

Artikel II.

Die im Artikel I bestimmten Zusätze und Abänderungen werden

1. in das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, Gesetz-Samml. S. 324,
2. in das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, Gesetz-Samml. S. 243,
3. in das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890, Gesetz-Samml. S. 173,

an den entsprechenden Stellen in sinngemäßer Fassung aufgenommen.

In dem zu 3 aufgeführten Gesetze werden im Absatz 2 des §. 4 vor „der Ortspolizeibehörde" die Worte „dem Landrath, in Städten" und im Absatz 4 daselbst vor „die Ortspolizeibehörde" die Worte „der Landrath, in Städten" eingeschaltet.

Artikel III.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Minister des Innern, der Minister der öffentlichen Arbeiten, der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hubertusstock, den 16. September 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

(Nr. 10131.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld. Vom 8. März 1899.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Erlaucht der Graf-Regent zur Lippe haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Baurath Balduin Wiesner,

Seine Erlaucht der Graf-Regent zur Lippe:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Eduard Pustkuchen,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt eine Eisenbahn von Lage nach Bielefeld für eigene Rechnung auszuführen.

Die Fürstlich Lippische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der Betriebsmittel, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Lippischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Fürstlichen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats-, Kommunal- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu ergangenen und etwa künftig noch ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Lippische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebiets hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebiets der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderung von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich

angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Fürstlich Lippische Regierung der Königlich Preußischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtung auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Ausführung des zweiten Gleises, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen, so wird die Fürstlich Lippische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Lippischen Gebiete jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Lippischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecke in dem Fürstenthume Lippe keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecke auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Fürstenthum Lippe entfallenden Bahnstrecke der Fürstlichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahnstrecke im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlich Lippischen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Fürstenthume belegene Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstlich Lippischen Gebiete belegenen Bahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Von einer Verpflichtung durch die Lippischen Behörden soll jedoch abgesehen werden, wenn die betreffenden Beamten bereits anderweit in Pflicht genommen sind und erklärt haben, daß sie sich durch den Eid auch für verbunden erachten, die Pflichten der Bahnpolizeibeamten in allen denjenigen Bundesstaaten treu und gewissenhaft auszuüben, in welchen die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands von demselben Tage gilt.

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der bezeichneten Bahnstrecke den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Lippischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Lippischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des Letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Lippischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Fürstlich Lippischen Gebiet belegenen Bahnstrecke gegen die Eisenbahnverwaltung

geltend gemacht werden möchten, sollen von den Fürstlich Lippischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Lippischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich, von der im Artikel I benannten Bahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, solange sich diese Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates oder demnächst etwa des Reichs befindet.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Fürstlich Lippische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Fürstliche Staatsregierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates oder demnächst etwa des Reichs sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums seitens der Fürstlichen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Fürstlich Lippische Regierung verpflichtet sich vielmehr, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung des auf ihrem Gebiete belegenen Theiles der Bahn demjenigen Betriebsunternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahn führen wird.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 8. März 1899.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Wiesner. (L. S.) Pustkuchen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10132.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gemünd. Vom 16. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Weyer sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke Wassermaus, Sonne, Modell und Virtuos am Heidenacker

am 15. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Justizminister

Schönstedt.

(Nr. 10133.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 19. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe gehörigen Bezirk der vormals Landgräflich Hessischen Gemeinde Seulberg

am 15. November 1899 beginnen soll.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 10. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für den Klenau-Neu-Passarger Deichverband im Kreise Braunsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 569, ausgegeben am 28. September 1899;
2) das am 17. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Binningen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 41 S. 299, ausgegeben am 12. Oktober 1899;
3) das am 23. August 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Nisterthale in den Gemarkungen Hardt und Dreisbach im Oberwesterwaldkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 39 S. 349, ausgegeben am 28. September 1899;
4) das am 3. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Oeynhausen im Kreise Minden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 39 S. 301, ausgegeben am 30. September 1899;
5) das am 9. September 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Gr. Gohlau im Kreise Neumarkt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 40 S. 370, ausgegeben am 7. Oktober 1899;
6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. September 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Dahme nach Jüterbog und Luckenwalde mit Abzweigung von Dahme nach Görsdorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 411, ausgegeben am 13. Oktober 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.